



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Frau Margrit Meier
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2007 laden Sie uns ein, bis zum 31. Januar 2008 zu einem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen mit Bezug auf die mit dem Gesetzesvorentwurf und dem Begleitbericht vorgelegten bzw. sich ergebenden Fragestellungen folgende Bemerkungen zukommen:

A Allgemeines

Der Kanton Uri ist Mitträger der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ). Ausserdem besuchen zahlreiche Urner Studierende ausserkantonale Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen. In diesem Zusammenhang werden die Regelungen im Rahmen des noch auszuarbeitenden Hochschulkonkordats von entscheidender Bedeutung sein. Insbesondere in Bezug auf die zukünftigen Finanzierungsbeiträge an die Hochschulen.

Der Kanton Uri begrüsst den vorgelegten Gesetzesentwurf. Er ist eine geeignete Grundlage für die Weiterarbeit. Wir legen grossen Wert darauf, dass die Steuerung des Hochschulwesens ein Anliegen des Bundes und aller Kantone ist. Die Mitsprache auch jener Kantone, die nicht Standort einer öffentlichen Hochschule sind, ist aus unserer Sicht zentral. Im vorliegenden Entwurf wird diesem Anliegen zum grossen Teil, aber nicht ganz konsequent Rechnung getragen. Wir wehren uns entschieden gegen Bestrebungen, den Standortkantonen von öffentlichen Hochschulen zusätzliche Mitbestimmungsrechte einräumen zu wollen.

B Antworten zu den Fragen

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Wir sind mit der generellen Stossrichtung einverstanden.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Wir sind mit den vorgesehenen gemeinsamen Organen einverstanden. Aus unserer Sicht ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Plenarversammlung und Hochschulrat zu ändern. Nach Artikel 8 Absatz 2 behandelt die Plenarversammlung Geschäfte "welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen". Wir sind der Meinung, dass folgende Zuständigkeiten der Plenarversammlung und nicht dem Hochschulrat zugewiesen werden sollten:

- Erlass von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten:
Begründung: auch die Studentinnen und Studenten der Nicht-Hochschulkantone sind betroffen.
- Die Wahl des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates, des Schweizerischen Akkreditierungsrates:
Begründung: Es handelt sich um entscheidende Gremien, bei deren Wahl auch die Kantone ohne Standort einer öffentlichen Hochschule mitreden sollten.
- Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone:
Begründung: Die Nicht-Hochschulkantone sind direkt von einer Errichtung betroffen, sei es dass sie selber eine solche errichten möchten sei es über die Kosten, die sie für die Studierenden zu leisten haben.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Der Entwurf leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung auf Systemebene, indem künftig die Akkreditierung eine wichtigere Rolle spielen wird. Das vorgesehene Akkreditierungssystem trägt den international üblichen Standards Rechnung. Wir sind damit einverstanden.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Der Kanton Uri befürwortet einen "Schweizerischen Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung". Die zusätzlich aufgezeigte Variante bietet keine wesentlichen Vorteile, führt aber zu einer Ausweitung der Anzahl Organe und damit zu Mehrkosten.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Eine gemeinsame nationale strategische Planung ist notwendig, um längerfristig eine Zielsetzung für den gemeinsamen Schweizer Hochschulraum verfolgen zu können. Sie ist auch aus Kostengründen notwendig. Auf der anderen Seite benötigen die Hochschulen eine möglichst hohe Autonomie.

Der Beschluss der nationalen strategischen Planung für den schweizerischen Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen sowie das Festlegen der finanziellen Rahmenvorgaben dafür sind dem Hochschulrat zugewiesen. Wir sind damit einverstanden, weil wir davon ausgehen, dass der Bund und die Hochschulkantone ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrnehmen.

Gerade der Bund wird in dieser Beziehung seine Führungsaufgabe bewusst wahrnehmen müssen, um im Rahmen der Strategischen Planung und Aufgabenteilung auf eine Konzentration der Kräfte hinzuwirken. Das Vetorecht des Bundes im Rahmen der Hochschulkonferenz ist im Lichte dieses Konfliktpotentials gerechtfertigt.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Gemeinsame Ermittlung des Finanzbedarfs

Die skizzierte gemeinsame Ermittlung des Finanzbedarfs scheint zweckmässig und erlaubt es dem Hochschulrat gestützt auf einer umfassenden Datengrundlage finanzielle Planungsvorgaben festzulegen.

Einführung von Referenzkosten

Die Festlegung der Referenzkosten ist im Bericht über die finanziellen Grundsätze und Auswirkungen des HFKG schematisch dargestellt. Die Resultate der Modellrechnungen 2004 und 2005 ergeben ähnlich hohe Grundbeiträge des Bundes, wie unter der aktuell gültigen Subventionierungspraxis.

Die Standardisierungsfaktoren für angemessene Betreuung der Studierenden und der Forschungszuschlag sind nicht im Detail nachvollziehbar. Die Nachvollziehbarkeit des Systems der Referenzkosten muss verbessert werden.

Das neue System dürfte zumindest in der Startphase nicht zu Verschiebungen der Mittel auf Stufe Fachhochschulen und Universitären Hochschulen führen. Die Transparenz ist gewährleistet, da gemäss Artikel 45 Absatz 2 HFKG je ein separater Zahlungskredit für den Grundbeitrag an die Universitäten und die Fachhochschulen erfolgt.

Auf Stufe der einzelnen Hochschule kann es je nach Gewichtung der Kriterien für die Grundbeiträge zu Verschiebungen kommen, welche aber anfänglich über einen Kohäsionsbeitrag abgedeckt werden sollen.

Ausrichtung der Bundesbeiträge

Die übrigen Bemessungskriterien und deren Gewichtung zur Berechnung der Bundesbeiträge für Lehre und Forschung sind nicht abschliessend formuliert (Art. 48 HFKG). Dies birgt eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die konkrete zu erwartende Abgeltung des einzelnen Hochschulträgers und damit der Kantone mit sich.

Die Berechnungsmodelle zeigen, dass die Auswirkungen in einem hohen Masse von den Gewichtungen der Bemessungskriterien (Lehre, Forschung, Drittmittel, ausländische Studierende) abhängen werden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Hochschulträger kann ohne Kenntnis der definitiven Bemessungskriterien und deren Gewichtung derzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden. Diese Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu konkretisieren.

Zumindest die Kriterien sollten im Gesetz abschliessend aufgezählt werden. Andernfalls müssten die Bemessungskriterien in einer bundesrätlichen Verordnung festgelegt werden.

Der letzte Satz von Artikel 48 Absatz 1 ist zu streichen. Sofern die Kompetenz zur Neuaufnahme von Leistungselementen der Plenarversammlung zugewiesen wird, kann dieser Satz belassen werden.

Die vorliegenden Modellberechnungen zur vereinheitlichten Subventionierungspraxis von Hochschulen und Fachhochschulen zeigen, dass die gesamten Mittel für die Grundbeiträge an die Hochschulen sowie die Fachhochschulen in etwa für beide Hochschultypen auf dem bestehenden Niveau auch in Zukunft zur Verfügung stehen werden. Die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Hochschulträger soll gegenüber dem bestehenden Modell vermehrt leistungsorientiert erfolgen, was zu begrüßen ist.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Die Begründung für den Einbezug des Anteils ausländischer Studierender als Indikator für Qualität und Attraktivität der entsprechenden Hochschule gilt nur bedingt. Die Grenznähe dürfte für ausländische Studierende eher ausschlaggebend sein, an einer Schweizerischen Hochschule zu studieren. Der Einbezug wird unter anderem damit begründet, dass der Träger entlastet werden soll und ein Ausgleich für fehlende IUV und FHV-Beiträge geschaffen werden soll.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Geltungsbereich

Wir unterstützen den Vorschlag von CRUS und KFH, welche fordert, dass die Hochschultypen Universität und Fachhochschule im Gesetz zu definieren sind. Die Definition der beiden Hochschultypen erscheint uns notwendig.

Artikel 24 Institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung

Wir begrüßen den Vorschlag, dass die institutionelle Akkreditierung Vorlausetzung für das Bezeichnungsrecht, die Gewährung von Bundesbeiträgen sowie für die Programmakkreditierung sein soll. Die Akkreditierung darf aber nicht dazu missbraucht werden, private Anbieter vom Markt ausschliessen zu wollen, wie das heute mit den Akkreditierungsrichtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) der Fall ist. Wir begrüßen deshalb, dass gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a HFKG die Schweizerische Hochschulkonferenz als Plenarversammlung das Akkreditierungsverfahren regelt und die entsprechenden Richtlinien erlässt.

Artikel 25 Bezeichnungsrecht

Wir sind einverstanden damit, dass das Bezeichnungsrecht für "Universität" oder "Fachhochschule" an die institutionelle Akkreditierung gebunden wird. Dieser Namensschutz ist aber zu präzisieren, wenn er nicht durch Fantasienamen unterlaufen werden soll. Wir verweisen zudem auf unsere Bemerkungen zu Artikel 24.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Frau Meier, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Wertschätzung und unsere freundlichen Grüsse.

Altdorf, 15. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Markus Stadler

Dr. Peter Huber